

Eidgenössisches Departement des Innern EDI
Bundesamt für Kultur BAK

Per Mail: isos@bak.admin.ch

Bern, 18. Mai 2026

Stellungnahme zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Änderung der Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS) und der Raumplanungsverordnung (RPV) Stellung nehmen zu können. Als Dachverband der Wirtschaft für erneuerbare Energien und Energieeffizienz vertreten wir die konsolidierten Interessen von rund 30 Branchenverbänden und 550 Unternehmen, die in den Bereichen der erneuerbaren Energieerzeugung und -vermarktung, Energieverteilung, Energiespeicherung, Energieeffizienz und Mobilität engagiert sind. In ihrem Sinne stehen wir ein für eine fortschrittliche und nachhaltige Schweizer Energie- und Klimapolitik.

Die aeesuisse unterstützt grundsätzlich eine kohärente Weiterentwicklung der rechtlichen Rahmenbedingungen, welche den Schutz von Umwelt und Landschaft mit den Anforderungen der Energie- und Klimapolitik in Einklang bringt. Insbesondere erachten wir es als zentral, dass die notwendigen Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz, zum Ausbau der erneuerbaren Energien sowie zur Anpassung an den Klimawandel auch im Gebäudebestand wirksam umgesetzt werden können.

Vor diesem Hintergrund ist es aus unserer Sicht entscheidend, dass technische Erneuerungen zur Verbesserung der Energieeffizienz und des Klimaschutzes – namentlich Solaranlagen, Wärmepumpen, Lüftungssysteme mit Wärmerückgewinnung, Ladeinfrastruktur und Lösungen der Gebäudeautomation – grundsätzlich auch in Ortsbildschutzgebieten möglich sind. Voraussetzung dafür ist eine sorgfältige Gestaltung, welche die für die Struktur und den Charakter eines Ortsbilds wesentlichen Elemente wahrt und eine massstabs-, material- und farbgerechte Integration sicherstellt.

Zudem sind wir der Ansicht, dass innenliegende gebäudetechnische Anpassungen ohne Aussenwirkung auch nicht ortsbildwirksam sind und entsprechend ohne zusätzliche Einschränkungen realisiert werden können sollten.

Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS (VISOS)

Art. 10 – Eingriffe bei Erfüllung von Bundesaufgaben

¹ Bei der Erfüllung von Bundesaufgaben stellen Eingriffe, die keine Auswirkungen auf die Erreichung der Erhaltungsziele haben, keine Beeinträchtigung der Objekte dar und sind zulässig. Ebenfalls zulässig sind geringfügige Beeinträchtigungen eines Objekts, wenn sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen.

^{1bis} ~~Beruhet die Erfüllung einer Bundesaufgabe bei Eingriffen innerhalb der Bauzone allein auf einer bundesrechtlichen Bewilligung im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b NHG, für deren Erteilung die Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Ortsbild keine Voraussetzung ist, so~~ **Bei der Erfüllung einer Bundesaufgabe sind solche Eingriffe in ein Objekt zulässig, sofern sie sich durch ein überwiegendes Interesse rechtfertigen lassen und das mit der Bewilligung zu beurteilende Element keine Auswirkungen auf das Ortsbild hat.** Für diese Eingriffe besteht keine Pflicht zur Begutachtung durch die eidgenössischen Kommissionen gemäss Artikel 7 Absatz 2 NHG. **Die zulässigen Eingriffe sind in Anhang 3 aufgeführt. Innenliegende gebäudetechnische Anlagen ohne Aussenwirkung gelten als Elemente ohne Auswirkungen auf das Ortsbild.**

²⁻⁴ ...

Begründung:

Der neue Abs. ^{1bis} sieht vor, dass Eingriffe im überwiegenden Interesse nur zulässig sind, sofern sie keinen Einfluss auf das Ortsbild haben. In der Praxis erfordern jedoch sowohl der Ausbau der erneuerbaren Energieerzeugung als auch Massnahmen zur Anpassung an die Klimaerwärmung bei bestehenden Gebäuden häufig Eingriffe, die sich auf deren Erscheinungsbild auswirken. Dies betrifft sämtliche Gebäude, einschliesslich solcher in schützenswerten Ortsbildern. Die heutige Regelung für ISOS-A-Gebiete gewichtet den Erhalt der Bausubstanz unverhältnismässig stärker als die Zukunftsfähigkeit ebenjener Gebäude sowie den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen.

Raumplanungsverordnung – Antrag auf Ergänzung zusätzlicher Artikel

Mit den folgenden Artikeln schlagen wir vor, klare Eckpunkte für die Beurteilung von Solarprojekten auf Kulturdenkmälern und in Schutzgebieten zu definieren. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Projekte durch die zuständigen Denkmalschutzbehörden teils uneinheitlich beurteilt werden.

Die vorgeschlagenen Vorgaben tragen dazu bei, die Beurteilung zu harmonisieren und die Planungssicherheit zu erhöhen. Gleichzeitig unterstützen sie Projektinitianten dabei, ihre Vorhaben frühzeitig so auszurichten, dass die Voraussetzungen für eine Bewilligung möglichst erfüllt werden.

Art. 32b^{bis} (neu) – Solaranlagen auf Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung

Solaranlagen, die auf oder an Kulturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) angebracht werden, bewirken keine wesentliche Beeinträchtigung dieses Kulturdenkmals, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a. Sie sind gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis} RPV genügend angepasst.
- b. Sie genügen erhöhten Gestaltungsanforderungen, indem sie in Bezug auf Montageort, Anordnung, Form und Farbgebung die ausdrücklich beschriebenen charakteristischen Merkmale des Kulturdenkmals, die seine Schutzwürdigkeit begründen, ohne Einschränkung erhalten oder zumindest grösstmöglich schonen und ohne Schädigung des Kulturdenkmals zurückgebaut werden können, wenn die Schutzziele dies erfordern. Bei einer umfassenden Dachsanierung mit Ersatz der historischen Bausubstanz stellt die Installation einer neuen flächenbündigen Solaranlage keine wesentliche Beeinträchtigung dar.
- c. Sie sind so auf oder am Kulturdenkmal oder in der Nachbarschaft zu einem solchen angebracht, dass sie von öffentlich zugänglichen Standorten im direkten und näheren Umfeld nur in geringem Mass einsehbar sind oder ansonsten gemäss Art. 32b^{bis} Bst. b so gestaltet sind, dass sie die Umgebung nicht wesentlich beeinträchtigen. Ist ein Gebäude nur aufgrund seines Situationswertes geschützt, stellt eine Solaranlage grundsätzlich keine wesentliche Beeinträchtigung dar.

Art. 32b^{ter} (neu) – Solaranlagen in Ortsbildschutzgebieten

In Ortsbildschutzgebieten von kantonaler oder nationaler Bedeutung (Art. 18a Abs. 3 RPG) dürfen Massnahmen zur ästhetischen Einpassung von Solaranlagen gemäss Art. 32b^{bis} Buchstabe c maximal 10% höhere Anlagekosten gegenüber der Ausführung einer genügend angepassten Solaranlage gemäss Art. 18a Abs. 1 RPG und Art. 32a respektive Art. 32a^{bis} RPV bewirken.

Begründung:

Mit diesen Artikeln sollen klare Eckpunkte für die Beurteilung von Solarprojekten auf Kulturdenkmälern und in Schutzgebieten festgelegt werden. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass solche Vorhaben durch die zuständigen Vollzugsbehörden teilweise uneinheitlich beurteilt werden. Dies kann bei Projektinitianten den Eindruck mangelnder Nachvollziehbarkeit erwecken oder sogar zu einem frühzeitigen Verzicht auf Projekte führen.

Vor diesem Hintergrund wären klare und nachvollziehbare Kriterien für die Einzelfallprüfung zentral. Sie würden es ermöglichen, Photovoltaikanlagen mit der gebotenen Sorgfalt auch in Ortsbildschutzgebieten zu realisieren, und schaffen gleichzeitig mehr Rechts- und Planungssicherheit für Behörden, Bauherren, Planer und das Gewerbe.

Erläuterungen zur «qualifizierten Interessenabwägung»

Im erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens wird mehrfach auf eine «qualifizierte Interessenabwägung» im Sinne von Art. 10 Abs. 2 VISOS verwiesen. Es bleibt jedoch offen, nach welchen Kriterien diese Abwägung konkret vorzunehmen ist und welche Stellen dafür zuständig sind. Unklar ist insbesondere, in welchen Fällen eine Begutachtung durch die Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege (EKD) und/oder die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) erforderlich ist.

Gleichzeitig scheint es möglich, dass Kantone die Durchführung dieser Interessenabwägung an Gemeinden delegieren, sofern diese über die entsprechende Fachkompetenz verfügen.

Vor diesem Hintergrund erachten wir eine weitergehende Präzisierung des Verfahrens als notwendig. Insbesondere wünschen wir uns klare Ausführungen dazu, wie die qualifizierte Interessenabwägung korrekt durchzuführen ist, welche Zuständigkeiten gelten und unter welchen Voraussetzungen Fachkommissionen beizuziehen sind. Dies würde wesentlich zur Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit beitragen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung dieser Stellungnahme bei der Weiterbehandlung dieses Geschäftes und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

P. Wismer-Felder

Priska Wismer-Felder
Co-Präsidentin

C. Schaefer

Christoph Schaefer
Co-Präsident

F. Thomas

Fabienne Thomas
Co-Geschäftsführerin

S. Batzli

Stefan Batzli
Co-Geschäftsführer